

Donnerstag den 19. November 1868.

(413a)

Nr. 740

Rundmachung.

Das Reichskriegs-Ministerium beabsichtigt zur theilweisen Deckung des für das Verwaltungs-jahr 1869 entfallenden Bemontirungs-Bedarfes die Einlieferung fertiger Montursorten unter Entgegennahme von Offerten mit nachstehenden Bestimmungen sicherzustellen.

Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offertformulare zu ersehen, welches zugleich bei jedem Artikel das Minimum des zu offerirenden Quantum enthält, und wobei bemerkt wird, daß zwar auch auf ein höheres, jedoch keineswegs auf ein geringeres Quantum, als dieses Minimum bezeichnet, offerirt werden darf.

Das Reichskriegsministerium behält sich die Beurtheilung der Angemessenheit der offerirten Preise und die Wahl zwischen den einzelnen Offerten, mit besonderer Rücksicht auf die bekannte Leistungsfähigkeit und Verlässlichkeit der Offerten vor, und bedingt, daß sich die bisher etwa noch in keiner Contracts-Verbindlichkeit mit dem Aerar gestandenen Offerten über die Eignung und Befähigung zu einem solchen Lieferungs-geschäfte gehörig ausweisen.

§ 1. Die auf die gegenwärtige Ausschreibung vereinbart werdenden Lieferungen haben derart effectuirt zu werden, daß die Gesamt-Einlieferung der dunkelblauen Aermelleibel und der Schuhe bis spätestens Ende März 1869, dagegen die Einlieferung der Infanterie-Pantalone, der ungarischen Infanterie-Tuchhosen, der Hemden und der Gattien mit der Hälfte des Lieferungsquantums gleichfalls bis Ende März, — mit der andern Hälfte aber bis längstens Ende Juli 1869 vollständig beendet sein müsse.

Die Bestimmung der Zwischenraten wird den Offerten überlassen, weshalb dieselben diese Zwischentermine und das beim Eintritte eines jeden Termins abzustattende Lieferquantum in dem Offerte genau anzugeben haben.

Das Reichskriegsministerium ist hiebei berechtigt, diese beantragten Termine und Abstattungs-Quantitäten im Einvernehmen mit dem Ersterer zu modificiren und solche bei der Lieferungs-zuweisung speciell mit demselben zu vereinbaren.

Lieferungen werden nur für das Jahr 1869 bewilliget, daher Anträge auf mehrjährige Lieferungen vor der Hand eine Berücksichtigung nicht finden können.

§ 2. Jeder Offerent muß das Quantum bei jedem offerirten Artikel in Ziffern und Buchstaben, — dann die Monturscommission, wohin er liefern will, sowie bei jedem Artikel den geforderten Preis in österr. Währung ebenfalls in Ziffern und Buchstaben deutlich und ohne Correctur im Offerte angeben.

§ 3. Von jenen Offerten, welche entweder seit dem Jahre 1867 oder noch gar nicht mit dem Aerar in einer Contractsverbindlichkeit standen, muß mit dem Offerte ein Certificat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbe-Kammer, oder in einem Kronlande, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde als befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in dem bestimmten Termine verlässlich abzustatten zu können.

Jeder betreffende Offerent hat dieses Certificat vor Einreichung seines Offertes bei der competenten Stelle oder Behörde anzusuchen.

Diese, den Offerten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Certificate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

Offerte von im Ausgleichsverfahren befindlichen Concurrenten werden, so lange dieses Verfahren nicht beendet ist, nicht berücksichtigt.

Dort, wo Handels- und Gewerbe-Kammern bestehen, wird sich das Reichskriegsministerium mit den von Genossenschaften, Gemeindevorständen oder Bezirksämtern ausgefertigten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen nicht begnügen.

Die im § 3 bezeichneten Offerten, welche eine gerichtlich protokollierte Firma führen, und Handelsgesellschaften haben ihrem Offerte einen beglaubigten Auszug aus dem Handels-Register zum Nachweise dieser Protokollierung beizulegen.

§ 4. Für die Zuhaltung des Offertes ist ein Badium mit fünf Prozent des, nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswertes entweder bei einer Monturscommission oder an eine der bestehenden Kriegscassen, mit Ausnahme der Wiener-Kriegscasse, zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenchein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte, unter einem eigenen Couvert einzusenden, da das Offert bis zur commissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage liegen bleibt, während das Badium sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Badium wirklich fünf Prozent des angebotenen Lieferungswertes beträgt, daher in dem Offerte der Gesamtlieferungswert, sowie das davon mit 5 Prozent berechnete Badium bestimmt ausgedrückt sein muß.

Offerte, für welche das entfallende Badium nicht vollzählig erlegt worden ist, werden unberücksichtigt gelassen.

§ 5. Die Badien sowohl, als die im § 15 erwähnten Cautionen können entweder im baaren Gelde, oder mittelst gesetzlich sichergestellter Hypotheken-Bestellungs- oder Bürgschafts-Urkunden, oder endlich in österreichischen Staatsschuldverschreibungen, Actien oder Pfandbriefen der k. k. privilegierten Nationalbank, oder endlich in denjenigen Pfandbriefen der privilegierten allgemeinen Boden-Credit-Anstalt, in welchen diese Anstalt das auf unbeweglichem Staatseigenthume haftende Darlehen von 60 Millionen Gulden geleistet hat, erlegt werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden müssen jedoch durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und von der betreffenden Finanzprocuratur annehmbar befunden worden sein.

Die österreichischen Staatsschuldverschreibungen, sowie die oberwähnten Pfandbriefe der Boden-Credit-Anstalt werden hiebei nach dem Börsencurse des Erlagstages, aber keinesfalls über den Nennwerth, — die Actien und Pfandbriefe der Nationalbank zu zwei Drittheilen ihres Börsencurses angenommen.

Als Badium können endlich auch Actien und Prioritätsobligationen jener Industrieunternehmungen, welche eine Staats-Garantie genießen, verwendet werden, dieselben werden jedoch nur zu Neunzehntel ihres Börsencurses angenommen und müssen, wenn es sich um die Constituirung einer Caution handelt, gegen baares Geld Realhypotheken, oder gegen die oben, als zur Cautionsleistung geeignet bezeichneten Arten von Werthpapieren, umgetauscht werden.

§ 6. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von fünfzig Neukreuzer für jeden Bogen versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum angegeben ist) abgedruckten, oder bei einer Monturscommission eingesehenen und zum Beweise dessen von ihm unterschriebenen und gesiegelten Bedingungen vollinhaltlich zu unterwerfen. — Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß.

§ 7. Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie

sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich aber haben sie Einen aus ihnen, oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungs-geschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Unternehmer zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz der in allen auf das Lieferungs-geschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der die Lieferung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder insoweit anzusehen ist, bis dieselben nicht einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben nicht mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten, legalisirten Erklärung der mit der Ueberwachung der Contractserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

§ 8. Die zu liefernden fertigen Sorten müssen nach den letzten, von dem Reichskriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-commissionen zur Einsicht vorliegen, und als Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, und es haben die Offerten in ihren Offerten zu erklären, daß sie diese Muster als Basis bei ihren allfälligen Lieferungen nehmen werden.

Den Lieferungserstehern werden über Verlangen zur eigenen Gebrauchsnahme von Seite der Monturs-commissionen die bezüglichen Muster der fertigen Sorten, sowie die Zuschneide-Patronen, dann die Uebersichten der für die Lieferartikel, bezüglich der Größengattungen bestehenden Procenten-verhältnisse gegen Erlag der Beköstigung verabsolgt.

Rücksichtlich des zu den fertigen Sorten zu verwendenden Materials haben im Allgemeinen folgende Bestimmungen zu gelten:

Zur Erzeugung der Wollstoffe dürfen weder Kunstwolle, noch Wollabfälle oder Rauhaare verwendet werden, auch darf der Wolle keine Baumwolle beigemischt, noch dürfen die Wollstoffe mit andern fremdartigen Stoffen, als: Fett, Kreide, Erde, u. s. w. versetzt sein oder abfärben.

Das verwendete Tuch-, Aermelleibel- oder Blousenstoff-Materiale muß schwendungsfrei, daher genäht sein.

Die Echtfärbigkeit des Garn und Walke bei den Tuch- und Wollsorten, überhaupt die Qualität der sowohl zu den Tuch- als Wollsorten verwendeten Materialien müssen dem betreffenden Muster vollkommen entsprechen.

Die zu den fertigen Wäschsorten verwendeten Leinwände müssen aus unverfälschtem Materiale gefertigt, dicht gewebt, gehörig ausgetrocknet und nicht mit Kalk oder andern schädlichen Zuthaten, sondern natürlich und gehörig gebleicht und nach der Bleiche gut ausgetrocknet sein.

Die zu den fertigen Wäschsorten verwendeten Leinwände können übrigens ebenso aus Maschinenwie aus Handgespinnst erzeugt sein, müssen aber nach ihrer Qualität überhaupt den betreffenden Mustern vollkommen entsprechen.

Die Befohlung der Fußbekleidungen hat aus dem bisher hiezu verwendeten, in Knoppem gegärbten Pfundsohlenleder zu bestehen, jedoch wird auch die Lieferung von Fußbekleidungen mit Sohlen aus in Knoppem und Eichenlohe gegärbtem, sogenannten deutschen Sohlenleder erzeugt, zugelassen.

Jeder Lieferungs-Ersther ist verpflichtet, die Lieferungsartikeln, mit vorläufiger Ausnahme der Leinensorten, in Fabriken, Werkstätten oder Eta-blissements zu erzeugen, die unter seiner unmittelbaren Beaufsichtigung stehen, wobei es dem Reichskriegsministerium freigestellt ist, nach seinem Ermessen durch Einsichtnahme in den Geschäftsbetrieb von der Erfüllung dieser Bedingung sich zu

überzeugen, zu welchem Behufe auch der Offerent in seinem Offerte den Ort und das Gebäude, wo die Erzeugung stattfinden wird, genau zu bezeichnen hat.

Die Confection sämtlicher, fertig zu liefernder Sorten, hat genau nach den von dem Unternehmer bei der Monturscommission eingehenden Patronen und Mustern, dann mit Beachtung der betreffenden Material-Dividenden und Confectionsbeschreibungen und unter genauer Einhaltung der bezüglich der Größengattungen vorgeschriebenen Procentenverhältnisse zu geschehen.

§ 9. Die Einlieferung der fertigen Sorten ist dermalen noch bei den Monturscommissionen zu bewirken, und hat stets im Beisein des Lieferanten, oder eines legal Bevollmächtigten desselben zu erfolgen. — Jedoch soll für jede Monturscommission, an welche ein Unternehmer Lieferungen zu effectuiren hat, nicht mehr als Ein Bevollmächtigter desselben bestellt werden.

Die Einlieferung sowohl als die Uebernahme wird in den betreffenden Vorraths-Magazinen der Monturscommissionen auf Grund der von dem Monturscommissions-Commando gefertigten Uebernahme-Anweisungen durchgeführt.

Bei der Uebernahme wird die Menge und Qualität der überbrachten Sorten überprüft und constatirt und zu diesem Ende von denjenigen Sorten, welche eine eindringliche Untersuchung erfordern, namentlich bei den aus Tuch und Wolle erzeugten und mit Futter versehenen Monturen 2 Percent zertrennt und sich von der Qualität des Materials, der guten und dauerhaften Arbeit und Einhaltung der vorgeschriebenen Dimensionen, als auch bei jenen Monturstücken, welche aus genähtem Tuche erzeugt sein müssen, von der wirklich stattgehabten genügenden Näzung die Ueberzeugung verschafft.

Bei den gelieferten Fußbekleidungen werden wie bisher 5 Percent zertrennt, um sich von der mustermäßigen Beschaffenheit des zu den innern Bestandtheilen verwendeten Materials zu überzeugen.

Die volle Qualitätmäßigkeit der eingelieferten Wäsche wird ohne Trennungssprobe von den Uebernehmern beurtheilt.

Wenn bei diesen procentenweisen Näzungss- und Trennungssproben auch nur bei Einem der visitirten Stücke einer der im § 8 erwähnten Mängel hervorkommt, soll die Uebernahme-commission berechtigt sein, diese Proben in einem weiteren Umfang auf Kosten des Lieferanten fortzusetzen und je nach Befund die ganze Lieferpartie, aus welcher das beanständete Stück entnommen wurde, ohne weiters zurückzuweisen und von den, der Militärverwaltung in den §§ 17 und 18 vorbehaltenen Rechten Gebrauch zu machen.

§ 10. Wenn sich der Lieferant mit dem Befunde der Uebernahme-commission über die Annehmbarkeit seiner Lieferung nicht einverstanden erklärt, so steht es ihm frei auf Kosten des Sachfälligen eine gemischte Commission zu verlangen, welche ihm nicht verweigert werden darf.

Diese vom General-Commando zusammenzusetzende Commission hat zu bestehen:

- aus einem Generalen, als Präses;
- aus einem Stabsoffizier und einem Hauptmann oder Rittmeister, von welchen beiden Einer aus dem Truppenstande und Einer durch die k. k. General-Monturs-Inspection aus der Montursbranche, ausschließlich jener Monturscommission, bei welcher die Untersuchung stattfindet, zu bestimmen ist;
- aus einem Oberkriegs-Commissär oder Kriegs-Commissär, oder dem mit deren Functionen betrauten Administrations-Organen, und
- aus drei Sachverständigen aus dem Civilstande, von welchen Einem der Lieferant, Einem die Monturscommission und Einem das Handelsgericht über Ersuchen des General-Commando zu bestimmen hat.

Doch soll von dem Lieferanten das Ersuchen um Anordnung einer solchen Commission bei dem General-Commando, in dessen Bezirk sich die betreffende Monturscommission, welche den Anstand erhoben hat, befindet, unter gleichzeitiger Namhaft-

machung des von ihm zu wählenden Sachverständigen, längstens binnen acht Tagen von dem Zeitpunkte der commissionellen Zurückweisung seiner Waare um so sicherer schriftlich eingebracht werden, als er sonst, als mit dem Befunde der Uebernahme-commission einverstanden, betrachtet werden würde.

Der durch Mehrheit der Stimmen aller Commissionsglieder abzugebende Befund einer solchen unparteiischen Commission, bei welcher auch der Lieferant entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen und seine allfälligen Erinnerungen vorzubringen hat, ist sohin bezüglich der Mustermäßigkeit der Waare als ein endgiltiger Schiedsspruch dergestalt anzusehen, daß dagegen keinem Theile eine weitere Berufung weder im administrativen noch im Rechtswege zustehen soll.

Die Kosten, welche durch eine solche unparteiische Commission anfallen, trägt der Lieferant in dem Falle, wenn die untersuchten Sorten entweder ganz oder auch nur zum Theile nicht mustermäßig befunden werden, im entgegengesetzten Falle aber die Monturscommission, bei welcher der unbegründete Anstand erhoben worden war.

§ 11. Ueber die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorraths-Magazins, mit Nachweisung des Ausschusses, ein Lieferchein ausfertigt, auf dessen Grundlage sofort die Bezahlung für die übernommenen Sorten von der Monturscommission nach den weiter unten ersichtlich gemachten Directiven erfolgt.

§ 12. Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktritts-Befugnisses und der im § 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches, sowie der in den Artikeln 318 und 319 des Handelsgesetzbuches normirten Fristen, für die Abnahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Erstehere von der erfolgten Genehmigung seines Offertes seitens des k. k. Reichs-Kriegsministeriums verständigt worden ist.

Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin cumlativ enthaltenen Anboten auf verschiedene Sorten nur ein oder der andere Anbot angenommen wurde.

§ 13. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte, sowie die Depositscheine über die erlegten Badien, oder beziehungsweise die Badien selbst, müssen jedes für sich in einem eigenen Couvert versiegelt, längstens

bis incl. 10. December 1868, zwölf Uhr Mittags, unmittelbar bei dem Reichs-Kriegsministerium überreicht werden, und es verpflichtet sich das Reichs-Kriegsministerium, die Verständigung des Offerenten über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes, oder über die erfolgte Restringirung der angebotenen Quantitäten oder Preise, oder über die Restringirung beider, längstens mit 20. December 1868 auszufertigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des von einer Sorte angebotenen Quantums oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offerent binnen längstens fünf Tagen nach Empfang der Verständigung hievon bei jener Monturscommission, durch welche die Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese Lieferungsbewilligung annimmt oder nicht, zu überreichen, widrigens das Militärärar an eine solche restringirte Lieferungsbewilligung, welche von dem betreffenden Offerenten innerhalb dieser fünf-tägigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte, welche nicht mit allen, in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder bloß im telegraphischen Wege, oder erst nach Ablauf des festgesetzten Termins beim Reichs-Kriegsministerium überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

§ 14. Auf Grundlage der vom k. k. Reichs-Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Erstehere weigern, diese Vertragsurkunden zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen, dann mit der Lieferungsbewilligung und der hierauf von dem Offerenten innerhalb fünf Tagen abgegebenen Erklärung zur Lieferungsübernahme, wenn das Offert bezüglich des angebotenen Quantums oder Preises oder bezüglich beider zugleich restringirt worden wäre, die Stelle eines förmlichen schriftlichen Vertrages.

Das k. k. Militärärar soll übrigens berechtigt sein, eine solche Verweigerung der Unterschrift als Vertragsbruch zu behandeln, und mit dem im § 18 für einen solchen Fall vorbehaltenen Maßregeln vorzugehen.

§ 15. Die Badien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben, wenn sie in baarem Gelde, in österreichischen Staatsschuldverschreibungen, in Actien und Pfandbriefen der Nationalbank, in Pfandbriefen der privilegierten allgemeinen österreichischen Boden-Credit-Anstalt, oder in Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden nach § 5 erlegt worden sind, bis zur Erfüllung des von dem Offerenten abzuschließenden Contractes als Erfüllung-Caution liegen, können jedoch auch gegen andere vorschriftmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente ausgetauscht werden.

Würde hingegen das Badium des Erstehers in Actien oder Prioritäts-Obligationen einer Staatsgarantie genießenden Unternehmung erlegt, so hat dessen Umtausch gegen zur Cautionsleistung annehmbare Werthe, im Sinne des Punktes 5, längstens binnen acht Tagen nach der Verständigung des Offerenten von der Genehmigung seines Anbotes an gerechnet, zu erfolgen.

Jene Offerenten, deren Anbote nicht angenommen werden, erhalten mit dem betreffenden Bescheide die beigebrachten Badien selbst, oder beziehungsweise die Depositscheine zurück, um gegen Abgabe der Letzteren die bei einer Monturs-Commission oder Kriegscassa eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können.

§ 16. Die Zahlung des Lieferpreises geschieht am Uebernahmssorte von der übernehmenden Monturs-Commission, oder, wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegscassa, aus welcher die betreffende Monturs-Commission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten, oder in sonstigem gesetzlich anerkannten österreichischen Papiergelde an den Unternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldempfang und Abquittiren berechtigten Bevollmächtigten, und zwar nur für die als vollkommen qualitätmäßig übernommenen Stücke in dem Monate der bedungenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedungenen Quantum. — Vor dem Monate der bedungenen Lieferungsrate wird die Bezahlung des für diese Raten stipulirten oder mehr gelieferten und qualitätmäßig übernommenen Quantums nur dann geleistet, wenn es die Geldmittel der übernehmenden Monturs-Commission zulassen.

§ 17. Wenn der Unternehmer bis zum Ablaufe eines der gemäß § 1 festgesetzten Liefertermine das innerhalb desselben fällig gewordene Quantum von Sorten nicht vollzählig, oder nicht in vertragsmäßiger Beschaffenheit zur Uebergabe bringt, so ist das Militärärar berechtigt, entweder den Unternehmer zur Lieferung des Rückstandes gegen einen Pönalabzug von 15 Proc. (fünfzehn Procent) des Contractspreises, und überhaupt zur Vertragserfüllung zu verhalten, oder aber, und zwar selbst unter Zurückweisung der von dem Unternehmer etwa nachträglich in guter Qualität angebotenen Lieferung den ganzen Rückstand jeder verstrichenen Frist auf des Unternehmers Gefahr und Kosten in oder außer dem Licitationswege anderweitig um was immer für Preise einzukaufen, und von dem Unternehmer die Kostendifferenz zu erholen, falls das Militärärar in solchen Fällen den Contract nicht sogleich ganz aufzulösen findet (§ 18); — in einem solchen Falle ist der

Unternehmer verbunden, die höhere Befestigung dieser Beschaffung nach dem von der k. k. Militär-Centralbuchhaltung oder dem an deren Stelle tretenden Sachcontrolanten verfaßten Ausweise, welchen der Unternehmer hiemit ausdrücklich als gegen ihn vollen Beweis machend anerkennt, und in welchem dem Unternehmer nur die um den obigen Pönalabzug von 15 Percent verminderten Preise zu Gute zu rechnen sind, unverweigerlich sogleich zu ersehen.

Uebrigens steht es dem Militärärar auch frei, den Lieferungsrückstand gar nicht anzuschaffen, ohne daß dadurch den, für den Fall einer Vertragsverletzung durch den Unternehmer dem Ärar vorbehaltenen Rechten präjudicirt werden soll.

§ 18. Die Nichtzuehaltung des Liefervertrages durch den Unternehmer in irgend einem Punkte gibt dem k. k. Militärärar überdies, und zwar, wenn die innerhalb eines bestimmten Termines zu liefern gewesenen Artikel nicht vollzählig oder auch nur zum Theile in nicht vertragsmäßiger Qualität beigelegt wurden, oder wenn der Unternehmer die Lieferung ganz oder theilweise eigenmächtig an einen Sublieferanten abtritt, gleich beim ersten Falle, — wenn aber solche Artikel, die ohne vorherige Gestattung des Reichs-Kriegsministeriums außerhalb der dem Militärärar angezeigten Werkstätten oder Fabriks-Etablissements des Unternehmers erzeugt wurden, abgeliefert, — wenn die hiezu bestimmten Militär-Organe an der ihnen in dem § 8 dieser Bedingungen vorbehaltenen Aufsicht und Controle durch den Unternehmer oder dessen Bestellte gehindert, wenn in den Werkstätten oder Etablissements des Unternehmers solche Artikel, welche von einer Uebernahmungskommission bereits als unverwendbarer Ausschluß erklärt worden sind, oder Materialien von vertragswidriger Beschaffenheit vorgefunden werden, nach einmaliger fruchtloser Ermahnung, im ersten Wiederholungsfalle das Recht, den Vertrag, auch wenn er von Seite des Unternehmers bereits theilweise erfüllt ist, ohne weiters gänzlich für aufgelöst zu erklären, und wegen anderweitiger Beschaffung der contractirten Leistungen auf Gefahr und Kosten des contractbrüchigen Unternehmers, sowie wegen des Ersatzes der hiebei sich während der ganzen noch übrigen Vertragsdauer ergebenden Befestigungs-Differenzen nach dem § 17 vorzugehen.

Von diesem Vertragsauflösungsrechte wird übrigens das Militärärar im Falle einer nicht vollzähligen Lieferung nur dann Gebrauch machen, wenn der Rückstand an den innerhalb eines gewissen Termins zu liefern gewesenen Artikeln mehr als zehn Percent der betreffenden Lieferate beträgt, und wenn der Unternehmer nicht etwa durch legale Zeugnisse der competenten Behörden zu beweisen vermag, daß er an der rechtzeitigen Ablieferung ohne sein Verschulden, durch Elementar-Ereignisse, Krieg oder andere, außerhalb seiner Macht gelegene Ursachen verhindert worden sei.

§ 19. Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 21 (Einundzwanzig) Tagen, vom Tage der Zurückweisung an gerechnet, durch andere qualität- und mustermäßige Sorten in gleicher Anzahl und Gattung ersetzt werden.

§ 20. Die aus dem Contracte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten dürfen von dem Unternehmer nur mit Bewilligung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums an eine andere Person oder Gesellschaft cedirt werden.

§ 21. Dem k. k. Militärärar steht es frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, dagegen steht auch dem Unternehmer das Recht zu, alle jene Ansprüche, die er aus dem Contracte ableiten zu können glaubt, im Rechtswege geltend zu machen.

Zur Entscheidung aller aus diesem Contracte entspringenden Rechtsstreitigkeiten werden hiemit einverständlich die k. k. Militärgerichte, und zwar in erster Instanz das Landes-Militärgericht zu N. N. als ausschließlich competent erklärt.

§ 22. Wenn der Unternehmer vor Beendigung des Liefergeschäftes zur eigenen Vermögens-Verwal-

tung gesetzlich unfähig wird, so übergehen alle für ihn aus diesem Contracte hervorgehenden Rechte und Pflichten auf seine gesetzlichen Vertreter, wenn das Militär-Ärar es nicht vorzieht, den Contract für aufgelöst zu erklären, wozu es in einem solchen Falle einseitig berechtigt sein soll.

Ebenso hängt es auch von der Wahl des Militär-Ärars ab, wenn bei einem oder mehreren der die Lieferung gemeinschaftlich Unternehmenden der erwähnte Fall eintritt, den Contract mit deren gesetzlichen Vertretern, oder unter deren Ausschluß, bloß mit den übrigen Mitunternehmern fortzusetzen.

Die gleichen Befugnisse sollen dem Militär-Ärar auch im Falle des Todes des Unternehmers oder einzelnen Mitunternehmern dann zustehen, wenn die Erben des Verstorbenen nicht binnen längstens dreißig Tagen nach dessen Tode rechtsförmlich erklären, den Contract unter allen von dem Erblasser eingegangenen Bedingungen fortsetzen zu wollen.

§ 23. Den gesetzlichen Stempel zu einem Exemplare des Vertrages hat der Unternehmer in der Art zu tragen, daß die Einlagsbogen des Vertrages mit je einer 50 kr. Marke, — die Quittungen aber, über die auf Grund dieses Vertrages erfolgenden Zahlungen mit dem, dem quittirten Betrage nach Scala II und III des Gesetzes vom 13. December 1862 entsprechenden Quittungs- und Vertrags-Stempelmarken versehen werden müssen.

§ 24. Beide Theile verzichten auf das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werthes.

50 kr. Stempel.

Offerts - Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung.

I. Gruppe. Fertige Tuch- und Wollsorten.

- Minimum des Anbotes:
- 20000 Stück fertige dunkelblaue Armelleibel, das Stück zu . . fl. . . kr. ö. W., sage: . . .
 - 10000 Stück fertige blaue Pantalons für deutsche Infanterie, das Stück zu . . fl. . . kr. ö. W., sage: . . .
 - 10000 Stück fertige blaue Pantalons für Grenz-Infanterie, das Stück zu . . fl. . . kr. ö. W., sage: . . .
 - 10000 Stück fertige blaue Tuchhosen mit Schmie für ungarische Infanterie, das Stück zu . . fl. . . kr. ö. W., sage: . . .

II. Gruppe. Fertige Leinensorten.

- 50000 Paar fertige Manneswäsche, bestehend aus Einem Stück ordinären Hemd à . . fl. . . kr. ö. W., sage: . . .
- und Einem Stücke gemeinsamer Gattie à . . fl. . . kr. ö. W., sage: . . .

III. Gruppe. Fertige gemeinsame Schuhe (welche zur Ausgleichung der vorhandenen Gattungs-Verhältnisse bestimmt sind).

- Minimum des Anbotes:
- Das Gesamt-Quantum von 26800 Paar.
 - 1198 Paar fertige gemeinsame Schuhe I. Gattung, das Paar zu . . fl. . . kr. ö. W., sage: . . .
 - 5347 Paar fertige gemeinsame Schuhe II. Gattung, das Paar zu . . fl. . . kr. ö. W., sage: . . .
 - 5417 Paar fertige gemeinsame Schuhe III. Gattung, das Paar zu . . fl. . . kr. ö. W., sage: . . .
 - 13 Paar fertige gemeinsame Schuhe IV. Gattung, das Paar zu . . fl. . . kr. ö. W., sage: . . .
 - 185 Paar fertige gemeinsame Schuhe V. Gattung, das Paar zu . . fl. . . kr. ö. W., sage: . . .
 - 2545 Paar fertige gemeinsame Schuhe VI. Gattung, das Paar zu . . fl. . . kr. ö. W., sage: . . .

- 7253 Paar fertige gemeinsame Schuhe VII. Gattung, das Paar zu . . fl. . . kr. ö. W., sage: . . .
- 4842 Paar fertige gemeinsame Schuhe VIII. Gattung, das Paar zu . . fl. . . kr. ö. W., sage: . . .

26800 Paar,

an die Monturscommission zu N. N. nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zubaltung der ausgeschriebenen, in der N. N. Zeitung Nr. . . . am . . . ten 1868 abgedruckten (von mir bei der Monturscommission in N. N. eingesehenen und zum Beweise dessen unterschriebenen und gesiegelten) Bedingungen, welchen ich mich vollinhaltlich unterwerfe, und unter genauer Zubaltung aller sonstigen, für Lieferungen an das Militär-Ärar im Wirksamkeit stehenden Contrahirungs-Vorschriften in folgenden Lieferungs-raten liefern zu wollen, und zwar:

- N. N. sage: Stück, Paar am 1. 1868.
- N. N. sage: Stück, Paar am 1. 1869 u. f. w.

für welches Offert ich mit dem separat versiegelt eingesendeten 50/100gen Badium von . . . Gulden ö. W., welches dem Lieferungs-gesamtwerthe von . . . Gulden ö. W. entspricht, gemäß der Kundmachung hafte.

Das von der Handels- und Gewerbekammer versiegelt erhaltene und von derselben ausfertigte Leistungsfähigkeits-Certificat liegt bei.

Gezeichnet zu N., Kreis N., Land N., am . . . ten 1868.

N. N. Unterschrift des Offerenten
samt Angabe seines Charakters.

Anmerkung. Wenn mehrere Unternehmer gemeinschaftlich offeriren, haben sämtliche Unternehmer unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes das Offert zu unterfertigen und vor dem Datum und der Unterschrift des Offerts noch beizufügen: „Die Gefertigten verbinden sich dem k. k. Militär-Ärar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen, zu haften, und bezeichnen den N. N. (dessen Charakter und Wohnort anzugeben ist), als Bevollmächtigten in diesem Lieferungs-geschäfte, im Sinne des § 7 der Lieferungsbedingungen.“

Couvert - Formular

über das Offert.

An das hohe k. k. Reichs-Kriegsministerium
(oder k. k. General-Commando)
zu N. N.
N. N. offerirt, fertige Monturen, zc. zc.

Couvert - Formular

über den Depositenschein.

An das hohe k. k. Reichs-Kriegsministerium
(oder k. k. General-Commando)
zu N. N.
Depositenschein über . . . fl. ö. W. zu dem Offerte des N. N. für fertige Monturen zc.

(439—3) Nr. 1640.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung der in Erledigung gekommenen Stelle eines controlirenden Adjuncten in der Männerstrafanstalt Karlau bei Graz, mit dem Gehalte jährlicher 735 fl. ö. W., Naturalwohnung, 8 Klaftern harten Holzes, 24 Pfund Unschlittkerzen, 128 Pfd. Brennöl und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Dienstcaution im Betrage einer Jahresbefoldung, wird der Concurs

bis 30. November l. J.

ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, unter Nachweisung ihrer Befähigung und insbesondere der vollkommenen Kenntniß der slovenischen Sprache, im vorgeschriebenen Dienstwege innerhalb des Concurs-termines bei der k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Graz zu überreichen.

Graz, am 11. November 1868.

k. k. Oberstaatsanwaltschaft.